OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302456/11/Bm

Datum:
Linz, 26. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des F.H., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. W.K., X, L., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 5. August 2019, GZ: 0026553/2019, wegen Übertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die hinsichtlich Faktum 1 bis 5 verhängten Geldstrafen auf jeweils 450 Euro und die verhängten Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 18 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit insgesamt 225 Euro (10 % der nunmehr hinsichtlich Faktum 1 bis 5 verhängten Geldstrafen) bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. August 2019, GZ: 0026553/2019, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) hinsichtlich Faktum 1 bis 5 jeweils eine Geldstrafe von 500 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden wegen Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 1, 69 Abs. 3 und 130 Abs. 1 Z 26 ASchG iVm §§ 1, 3 und 9 Abs. 2 Z 1 der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V) verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Der Beschuldigte, Herr F.H., geboren am x, hat als - im Tatzeitpunkt - handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma X GmbH (FN: x) mit Sitz in L., L., X, und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:
Die Firma X GmbH hat als Arbeitgeberin im Sinne des ASchG am 08.10.2018 auf der Baustelle H., Errichtung Wohnhaus und Gesch. Y, L., X (Baustelle im Sinne des § 19 ASchG) folgende Arbeitnehmer/innen mit Baustahlverlegungsarbeiten beschäftigt.

1. M.R., geb. x
2. M.A., geb. x
3. T.Z., geb. x
4. S.K., geb. x
5. R.D., geb. x

In unmittelbarer Nähe zu den Arbeitsplätzen führten zwei Turmdrehkräne Hub- und Schwenkarbeiten. Die ArbeitnehmerInnen waren somit bei ihrer Tätigkeit jeweils mechanischen Gefahren durch herabfallende Gegenstände, Anstoßen an Gegenstände, pendelnde, umfallende oder wegfliegende Gegenstände, Erfasst werden durch bewegte oder drehende Teile von Arbeitsmitteln oder sonstige Gegenstände im Sinne des § 9 Abs. 2 Z. 1 der PSA-V ausgesetzt.
Obwohl die ArbeitnehmerInnen auf dieser Baustelle daher gem. § 3 Abs. 2 PSA-V nur beschäftigt hätten werden dürfen, wenn von diesen geeignete persönliche Schutzausrüstung - im vorliegenden Fall einen entsprechenden Schutzhelm - verwendet worden wäre, trugen die Arbeitnehmer jeweils keinen solchen Schutzhelm.
Die Firma X GmbH wäre als Arbeitgeberin gem. § 3 Abs. 1 PSA-V dazu verpflichtet gewesen, solche Schutzhelme zur Verfügung stellen und hätte gem. § 69 Abs. 3 ASchG auch dafür sorgen müssen, dass diese Schutzhelme von den ArbeitnehmerInnen verwendet werden.
Die Firma X GmbH, hat somit - weil sie es geduldet hat, dass die Arbeitnehmerinnen die persönliche Schutzausrüstung nicht verwenden - gegen diese Bestimmung verstoßen und sich gem. § 130 Abs. 1 Z. 26 ASchG strafbar gemacht.“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, der Bf sei im Zeitpunkt der Kontrolle nicht anwesend gewesen. Tatsache sei, dass nach den dem Bf vom Vorarbeiter erteilten Informationen im Zeitpunkt der Kontrolle die Kräne nicht in Betrieb gewesen seien. Ebenso sei es so, dass die Ausleger die Baustelle nicht erreicht hätten. Jeder Mitarbeiter und jeder Vorarbeiter werde vom Bf strikt angehalten, die arbeits- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere werde jeder Mitarbeiter mit einer persönlichen Schutzausrüstung ausgerüstet. Zudem würden die Baustellen ordentlich kontrolliert werden.
Der Bf sei nicht mehr Geschäftsführer der X GmbH, sondern nunmehr lediglich Angestellter. Es würden sohin auch keine spezialpräventiven Gründe für die Verhängung einer Strafe vorliegen. Die Mindeststrafe betrage 166 Euro und sei sohin die Verhängung einer Strafe von 500 Euro, gesamt 2.500 Euro, außerhalb jeglicher Relation. Es lege eine erstmalige Übertretung vor.

Es wird sohin beantragt, die Mindeststrafe zu verhängen, in eventu das Strafverfahren einzustellen und eine Ermahnung auszusprechen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vorgelegt.

4. Vom LVwG Oö. wurde eine mündliche Verhandlung anberaumt. Vor Durchführung dieser Verhandlung wurde vom Bf die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

5. Das LVwG Oö. hat erwogen:

5.1. Da die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt wurde, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und ist es dem LVwG Oö. verwehrt, darauf einzugehen.

5.2. Gemäß § 130 Abs. 1 Z 26 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend persönliche Schutzausrüstungen oder Arbeitskleidung verletzt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Von der belangten Behörde wurde über den Bf hinsichtlich Faktum 1 bis 5 jeweils eine Geldstrafe von 500 Euro bei einem Strafrahmen von 333 Euro bis 16.659 Euro verhängt. Als strafmildernd wurde kein Umstand gewertet, straferschwerend wurde gesehen, dass der Bf bereits einmal wegen einer Übertretung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen rechtskräftig bestraft wurde.
Hierzu ist auszuführen, dass gegenständlich die rechtskräftige Bestrafung nicht als Erschwerungsgrund zu sehen ist, da sie ohnehin den Strafrahmen im Wiederholungsfall erhöht.
Ausgehend davon, dass der Bf die handelsrechtliche Geschäftsführung zurückgelegt hat und nunmehr nicht mehr selbstständig tätig ist, konnten die Geldstrafen im festgesetzten Ausmaß herabgesetzt werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, da schon die kumulativ erforderliche Voraussetzung der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes für die Verwaltungsübertretung nicht gegeben ist. Ebenso wenig konnte einer Anwendung des § 20 VStG nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

6. Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war entsprechend herabzusetzen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaft-

lich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier